

Dieser Anhang enthält Textpassagen *in grüner Schrift* betreffend die Neuerungen der IVöB 2019 und Textpassagen *in blauer Schrift* betreffend die Regelung gemäss IVöB 1994/2001.

Bei den nachstehenden Textpassagen *in königsblauer* und *in roter Schrift* sowie bei den Formularfeldern muss die Vergabestelle die erforderlichen Angaben machen

«Name der öffentl. Vergabestelle»

«LOGO»

«Name des Projekts»

«Ort des Projekts»

BEWERBUNGSUNTERLAGEN

Für einen einstufigen Projektwettbewerb
in Anwendung der SIA-Ordnung 142

1. Durchgang des selekt. Verfahrens (Präqualifikation)

Auftrag für:

- ein «Auftragsart»
- eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft

«Referenzdatum des Dokuments»

Vom Teilnehmer auszufüllen:

Name des für die Bewerbung zuständigen Büros:

Name und Vorname der für das Angebot verantwortlichen Person:

Vollständige Adresse:

Telefon

Fax :

E-Mail:

Datum:

Unterschrift(en)*:

* *Im Falle einer ARGE, d. h. eines Konsortiums, einer Planergemeinschaft oder einer interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft, müssen alle ARGE-Mitglieder dieses Dokument unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments erklärt sich der Teilnehmer mit dessen Inhalt und dem Inhalt sämtlicher eingereicherter Anhänge und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen einverstanden.*

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUFTRAGGEBER, BAUHERR UND ORGANISATOR	3
2. WETTBEWERBSOBJEKT	3
3. WETTBEWERBSART	3
4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
5. TEILNAHMEBEDINGUNGEN	4
6. INTERESSENKONFLIKT	7
7. VORBEFASSUNG	7
8. PLANERTEAMS	8
9. TEILNAHMEMODALITÄTEN	8
10. BEZUG DER WETTBEWERBSUNTERLAGEN	9
11. PREISE, ANKÄUFE UND ENTSCHÄDIGUNGEN	9
12. ART UND UMFANG DES IN AUSSICHT GESTELLTEN AUFTRAGS	9
13. AUSWAHLKRITERIEN	10
14. NOTENSKALA	11
15. AUSWAHLENTSCHEID	11
16. ZUSAMMENSETZUNG DES PREISGERICHTS	12
17. TERMINPLAN	12
18. ORTSBESICHTIGUNG UND INFORMATIONSSITZUNG	13
19. VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN	13

Anhänge, die im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen auszufüllen sind:

- Anhang L7 *(Anmeldung zum Wettbewerb)*
- Anhang L8 *(Identifikationsblatt Wettbewerbsteilnehmer)*
- Anhang P1 *(Selbstdeklaration)*
- Anhang P2 *(im Kanton Genf erforderliche Bescheinigungen)*
- Anhang P3 *(Eignungsbescheinigungen des Kantons Wallis)*
- Anhang P6 *(Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Frau und Mann)*
- Anhang P7 *(Einhaltung der internationalen Arbeitsbedingungen)*

Anhänge, die im Zusammenhang mit den Bewertungselementen auszufüllen sind:

- Anhang Q2 *(Interne Organisation des Anbieters, in Form eines Organigramms)*
- Anhang Q4 *(Personalkapazität und berufliche Grundausbildung der Schlüsselpersonen)*
- Anhang Q5 *(Beitrag des Unternehmens zur nachhaltigen Entwicklung – ökologische und soziale Aspekte)*
- Anhang Q6 *(Referenzen im baunahen Dienstleistungsbereich)*

Weitere Anhänge für die Bewertung, die auszufüllen sind:

Andere Anhänge, die allen Teilnehmern zugestellt werden:

Anhang L12 (*Vertraulichkeitsklausel*)

Weitere Anhänge, die bei der Vergabestelle eingesehen werden können:

Andere Informationen, die im Internet zugänglich sind:

- www.simap.ch (*amtliche Mitteilung + kantonale Gesetzgebung zum öffentlichen Beschaffungswesen*)
- www.sia.ch (*SIA-Ordnung 142 zum Bestellen + die in diesem Dokument erwähnten besonderen Wegleitungen zum Download*)
- [www.](#)
- [www.](#)

1. AUFTRAGGEBER, BAUHERR UND ORGANISATOR

Auftraggeber:

«Name der öffentlichen Vergabestelle»
«Dienststelle und/oder Departement»
«Strasse Hausnummer» und «PLZ Ort»

Bauherr:

«Name des Bauherrn»
«Dienststelle und/oder Departement»
«Strasse Hausnummer» und «PLZ Ort»

Adresse des Organizers:

«Name der Stelle oder des Büros»
«Strasse Hausnummer» und «PLZ Ort»

Wettbewerbsadresse:

«Name der öffentlichen Vergabestelle, der Dienststelle oder der Kontaktstelle»
«Strasse Hausnummer» und «PLZ Ort»
«E-Mail-Adresse» und «Fax»

Adresse der zur Wahrung der Anonymität der Teilnehmer eingesetzten Person:

«Name der Notarin bzw. des Notars oder des Büros bzw. der Dienststelle», z. H. v. «Name»
«Strasse Hausnummer» und «PLZ Ort»

2.

WETTBEWERBSOBJEKT

«Kurzbeschreibung des ausgeschriebenen Projekts sowie dessen Umfang und hauptsächlichen Merkmale»

3. WETTBEWERBSART

Beim vorliegenden Wettbewerb handelt es sich um einen einstufigen **Architektur-/Ingenieur**projektwettbewerb, der in Einklang mit der SIA-Ordnung 142 (Ausgabe 2009) im offenen Verfahren durchgeführt wird.

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Wettbewerb untersteht:

- der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 1994/2001)
- der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019)
- dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM)
- dem kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und seinem Ausführungsreglement (Verordnung).

Der Wettbewerb:

- untersteht nicht dem Staatsvertragsbereich.
- untersteht dem Staatsvertragsbereich. Am Verfahren teilnehmen können folglich sowohl Büros mit Sitz in der Schweiz als auch Büros mit Sitz in einem Staat, der Vertragspartei eines beschaffungsrelevanten internationalen Abkommens ist oder den Schweizer Büros hinsichtlich des Zugangs zu Aufträgen der öffentlichen Hand Gegenrecht gewährt.

Mit der Wettbewerbsteilnahme anerkennen die Vergabestelle, der Organisator, das Preisgericht und die Teilnehmer die Bestimmungen des vorliegenden Dokuments, die Fragenbeantwortung sowie die SIA-Ordnung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe, Ausgabe 2009 (die Ordnung kann online bestellt werden: www.sia.ch).

Je nach Wettbewerbsobjekt sind ferner folgende Gesetze und Normen anwendbar:

- die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» sowie das kantonale Reglement für hindernisfreie Bauten (zum Download unter «Internetadresse»);
- die Schweizer Normen SN 640 603a und 640 605a über die Geometrie und Anordnung von Parkfeldern (Ausgabe VSS 1982);
- die Schweizer Norm 640 635 über Wendeanlagen (Ausgabe VSS 1977);
- die Normen, Ordnungen und Empfehlungen des SIA über Bauten, Anlagen und Ausstattungen;
- die Vorschriften, die sich aus der Arbeitsgesetzgebung des Bundes ergeben, namentlich die Anforderungen an die Aufenthaltsräume für das Personal;
- die Normen, Richtlinien, Bedingungen und Empfehlungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), die unter <https://www.bsvonline.ch/de/> bezogen werden können, sowie das kantonale Reglement für Schadenverhütung (zum Download unter «Internet-Adresse»);
- «anwendbares Gesetz oder Reglement mit Verweis auf die entsprechende Internetseite, falls vorhanden»;

sowie die folgenden besonderen Richtlinien:

«anwendbare Richtlinie mit Verweis auf die entsprechende Internetseite, falls vorhanden».

5. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

5.1 Grundqualifikationen

Der Wettbewerb richtet sich an Büros, welche als Einzelplaner, als Planergemeinschaft oder als interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft folgende Kompetenzen auf sich vereinen (vgl. auch Kapitel 5.4 und 5.5 nachstehend):

- | | |
|---|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Architekt | <input type="checkbox"/> federführend |
| <input type="checkbox"/> Bauingenieur | <input type="checkbox"/> federführend |
| <input type="checkbox"/> Heizungsingenieur | |
| <input type="checkbox"/> Lüftungsingenieur | |
| <input type="checkbox"/> Klimaingenieur | |
| <input type="checkbox"/> Sanitäringenieur | |
| <input type="checkbox"/> Elektroingenieur | |
| <input type="checkbox"/> Fachingenieur für: | |

Jedes teilnehmende Büro muss eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Es ist am Tag der Projektabgabe Inhaber eines Diploms des Institut d'Architecture de l'Université de Genève (IAUG), der Accademia di architettura di Mendrisio, der Eidgenössischen Technischen Hochschule von Zürich oder Lausanne (Studiengang Ingenieurwissenschaften oder Architektur), einer Fachhochschule (FH/HTL) oder eines als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms.
- Es ist am Tag der Projektabgabe im Register der Ingenieure und Architekten (REG A oder REG B) der REG Stiftung der Schweizerischen Register der Fachleute in den Bereichen des Ingenieurwesens, der Architektur und der Umwelt (Stiftung REG auf <https://reg.ch/de/>) oder in einem gleichwertigen ausländischen Berufsregister eingetragen.

Gegebenenfalls müssen die Architekten, Ingenieure oder Techniker mit einem ausländischen Diplom oder mit einem Eintrag in einem ausländischen Berufsregister auf erstes Verlangen den Nachweis erbringen, dass ihre Qualifikation in der Schweiz anerkannt ist.

Für die Projekteinreichung werden keine anderen Kompetenzen (Fachrichtungen) verlangt als die im Rahmen des Wettbewerbs erforderlichen und der Teilnehmer darf keine anderweitigen

Kompetenzen aufzwingen. Das Preisgericht wird gegebenenfalls Informationen oder Unterlagen, die keinen Bezug zu der oder den verlangten Kompetenzen (Fachrichtungen) aufweisen, nicht berücksichtigen.

5.2 Schutz am Arbeitsplatz, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit zwischen Frau und Mann

Im Hinblick auf die in der Schweiz zu erbringenden Leistungen verpflichtet sich jeder Teilnehmer zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeits- und Lohnbedingungen sowie der Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Mann und Frau. Die Arbeits- und Lohnbedingungen entsprechen den in den Gesamt- und Normalarbeitsverträgen festgelegten Bedingungen; bei deren Fehlen gelten die branchenüblichen Vorschriften. Jeder Teilnehmer muss auf erstes Verlangen den Nachweis dafür erbringen, dass er mit der Bezahlung der Sozialabgaben, der Versicherungsprämien und der übrigen in den geltenden Gesamtarbeitsverträgen vorgesehenen Beiträge nicht im Rückstand ist. Für im Ausland zu erbringende Leistungen verpflichtet sich jeder Teilnehmer, mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu beachten.

Im Falle von Planergemeinschaften (vgl. Kapitel 5.4) oder interdisziplinären Arbeitsgemeinschaften (vgl. Kapitel 5.5) unterliegt jeder einzelne Partner bzw. jedes einzelne Mitglied den oben erwähnten Bedingungen.

Der Teilnehmer stellt sicher, dass gegebenenfalls auch seine Subunternehmen die oben erwähnten Bedingungen einhalten. Er verpflichtet sie vertraglich dazu, diese Verpflichtungen zu erfüllen.

5.3 Sprache

Während des Verfahrens ist bzw. sind für sämtliche Informationen, Unterlagen, Abklärungsmassnahmen und für die Korrespondenz folgende Sprache(n) zulässig:

Französisch Deutsch Italienisch Englisch

Für die Ausführung des Folgeauftrags ist bzw. sind für sämtliche Informationen und Dokumente sowie für die Korrespondenz folgende Sprache(n) zulässig:

Französisch Deutsch Italienisch Englisch

5.4 Planergemeinschaft

- Planergemeinschaften, die aus Büros der gleichen Fachrichtung bestehen, sind nicht zur Teilnahme bzw. Einreichung eines Projekts zugelassen [vgl. Art. 31 Abs. 1 IVöB 2019].
- Planergemeinschaften, die aus Büros der gleichen Fachrichtung bestehen, sind zur Teilnahme bzw. Einreichung eines Projekts zugelassen; die Planergemeinschaft darf jedoch höchstens [vgl. Art. 31 Abs. 1 IVöB 2019]:
 - zwei Büros der gleichen Fachrichtung umfassen.
 - drei Büros der gleichen Fachrichtung umfassen.

Ein Büro ist nicht berechtigt, als Mitglied mehrerer teilnehmender Planergemeinschaften am Wettbewerb teilzunehmen.

Die Bildung einer Planergemeinschaft darf den gesunden und wirksamen Wettbewerb nicht beeinträchtigen und keine Kartellsituation schaffen. Jeder Gesellschafter muss dieselben Anforderungen und Teilnahmebedingungen erfüllen. Das Verhältnis zwischen den Gesellschaftern richtet sich nach den Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss den Artikeln 530 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR). Abweichend von Artikel 535 OR ernennen die Gesellschafter ein federführendes Büro, das die Generalvollmacht hat, um sie gegenüber der Vergabestelle zu vertreten und deren Mitteilungen zu empfangen. Die federführende Firma stellt die guten Beziehungen zwischen den Gesellschaftern sicher. Jeder Gesellschafter muss die Verpflichtungen, die die Gesellschafter kraft des von ihnen abgeschlossenen Vertrags eingehen, in dem vom OR festgelegten Rahmen persönlich und solidarisch erfüllen. Bei Untätigkeit oder Wegfall eines Gesellschafters müssen die anderen Gesellschafter, unbeschadet der hieraus entstehenden finanziellen und rechtlichen Folgen, die Ausführung des Auftrags fortsetzen. Die Gesellschaft kann erst nach Ablauf der

gesetzlichen Garantiefristen aufgelöst werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Anmeldung (falls eine solche verlangt wird) abzulehnen oder bei der Aufhebung der Anonymität den Ausschluss des betreffenden Projekts zu verfügen (vgl. Anhang L8).

5.5 Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft

- Die Gründung einer interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft für die Einreichung eines Projekts ist nicht zulässig [vgl. Art. 31 Abs. 1 IVöB 2019].

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderung behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Anmeldung (falls eine solche verlangt wird) abzulehnen oder bei der Aufhebung der Anonymität den Ausschluss des betreffenden Projekts zu verfügen (vgl. Anhang L8).

- Falls im Rahmen des Wettbewerbs mehrere Kompetenzen (Fachrichtungen) verlangt werden (vgl. Kapitel 5.1), ist die Bildung einer interdisziplinären Arbeitsgemeinschaft, die sich auf die verlangten Kompetenzen beschränkt, zulässig [vgl. Art. 31 Abs. 1 IVöB 2019].

Zur Projekteinreichung ist es nicht nötig, eine einfache Gesellschaft zu bilden; das Gewinnerteam jedoch muss eine solche bilden (z. B. gemäss dem Mustervertrag SIA 1001/2) und die Vergabestelle wird mit dem Gewinnerteam einen Planervertrag abschliessen (z. B. gemäss dem Mustervertrag SIA 1001/1).

Ein Büro darf mehrere oder sogar sämtliche Kompetenzen zusammenbringen. Es darf sich hingegen nicht an mehreren interdisziplinären Arbeitsgemeinschaften beteiligen.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Anmeldung (falls eine solche verlangt wird) abzulehnen oder bei der Aufhebung der Anonymität den Ausschluss des betreffenden Projekts zu verfügen (vgl. Anhang L8).

5.6 Teilnahme von Angestellten eines Büros

Eine Angestellte bzw. ein Angestellter kann als Teilnehmer oder – sofern Planergemeinschaften zugelassen sind – als Partner eines Büros am Wettbewerb teilnehmen, sofern ihr/sein Arbeitgeber damit einverstanden ist und selbst weder als Teilnehmer, Experte, Jurymitglied, Auftraggeber oder Organisator am Verfahren teilnimmt. Die vom Arbeitgeber unterzeichnete Einwilligung muss gegebenenfalls zusammen mit der Anmeldung in den anonymen Umschlag gesteckt werden (vgl. Anhang L8).

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen wird der Auftraggeber die Anmeldung (falls eine solche verlangt wird) ablehnen oder bei der Aufhebung der Anonymität den Ausschluss des betreffenden Projekts verfügen (vgl. Anhang L8).

5.7 Vergabe von Unteraufträgen

- Die Vergabe von Unteraufträgen ist weder im Rahmen des Verfahrens noch im Rahmen der Auftragsausführung zulässig [vgl. Art. 31 Abs. 1 IVöB 2019].

- Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig, jedoch nur für Leistungen in den folgenden Fachbereichen [vgl. Art. 31 Abs. 1 IVöB 2019]:

- Heizungingenieur
- Lüftungingenieur
- Klimaingenieur
- Sanitäringenieur
- Elektroingenieur
- Fachingenieur für:

Die Weitergabe der Leistungen darf den gesunden und wirksamen Wettbewerb nicht beeinträchtigen und keine Kartellsituation schaffen. Der Teilnehmer muss angeben, für welche Leistungen der Beizug von Subunternehmen vorgesehen ist. Subunternehmen müssen dieselben Anforderungen, Teilnahmebedingungen und gegebenenfalls Vertragsbedingungen erfüllen wie die Teilnehmer. Wurde ein Subunternehmen bei der Projekteinreichung, beim Vertragsabschluss oder während der Auftragsausführung nicht erwähnt, wird es vom Auftraggeber abgelehnt.

Ein Subunternehmen darf nicht seinerseits einen Teil des Auftrags an ein Subunternehmen weitervergeben.

Das Subunternehmen darf nicht selbst ein Projekt als Teilnehmer einreichen oder gleichzeitig Gesellschafter oder Subunternehmen eines anderen Teilnehmers sein.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen wird der Auftraggeber die Anmeldung (falls eine solche verlangt wird) ablehnen oder bei der Aufhebung der Anonymität den Ausschluss des betreffenden Projekts verfügen (vgl. Anhang L8).

6. INTERESSENKONFLIKT

Die Büros und deren Mitarbeitenden dürfen sich nur dann zum Wettbewerb anmelden, wenn sie sich nicht aufgrund ihrer Beziehungen zu einem Mitglied des Preisgerichts, einem Stellvertreter, einem Experten, dem Auftraggeber oder dem Organisator des Verfahrens in einem Interessenkonflikt befinden. Die Zusammensetzung des Preisgerichts ist Punkt 12 dieses Dokuments zu entnehmen.

Darüber hinaus ist Artikel 12.2 der SIA-Ordnung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe anwendbar. Zusätzliche Informationen entnehmen Sie dem PDF-Dokument «Befangenheit und Ausstandsgründe», das von der Website des SIA (www.sia.ch, Menüpunkt «Dienstleistungen», Rubrik «Wettbewerbe» → Wegleitungen) heruntergeladen werden kann.

Die Mitglieder des Preisgerichts, die Stellvertreter, der Auftraggeber sowie der Organisator des Verfahrens bestätigen mit ihrer Unterschrift am Ende dieses Dokuments, dafür zu sorgen, dass sich keine Interessenkonflikte in Zusammenhang mit potenziellen Teilnehmern ergeben. Die Experten werden vom Organisator des Verfahrens ebenfalls für die Interessenkonflikt-Problematik sensibilisiert.

IVöB 2019: Art. 13 IVöB 2019 bleibt vorbehalten.

7. VORBEFASSUNG

- Abgesehen vom Organisationsbüro war kein externer Beauftragter an der Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen beteiligt. Das Organisationsbüro darf weder selbst am Wettbewerb teilnehmen noch Ratschläge an Teilnehmer erteilen.
- Personen oder Büros, die vor dem Vergabeverfahren eine besondere, den Wettbewerb betreffende Leistung erbracht haben, dürfen am Verfahren teilnehmen, sofern der Auftraggeber oder das Preisgericht als Vertreterin des Auftraggebers sie nicht von Amts wegen vom Verfahren ausgeschlossen hat und diese Leistung:
 - zeitlich begrenzt und zu Beginn des Verfahrens abgeschlossen war;
 - nicht die Organisation des Verfahrens betrifft;
 - nicht Teil des ausgeschriebenen Auftrags ist (z.B. Gutachten, Diagnose, Machbarkeitsstudie oder Verträglichkeitsprüfung).

- IVöB 2019: Seine Leistung beschränkte sich auf eine Marktabklärung (vgl. Art. 14 Abs. 3 IVöB 2019), deren Ergebnisse in den Wettbewerbsunterlagen bekanntgegeben werden.

Liste der vorbefassten Personen und Büros, die unter den oben genannten Bedingungen am Verfahren teilnehmen dürfen:

Name der Person oder des Büros	Art der Leistung

Falls diese Personen und Büros am Verfahren teilnehmen und ein anderer Wettbewerbsteilnehmer eine Beschwerde dagegen eingereicht hat, müssen die betroffenen Personen und Büros den Nachweis erbringen können, dass sie gegenüber den anderen Teilnehmern keinen gewichtigen, besonderen oder entscheidenden Vorteil haben, der den Wettbewerb verfälschen könnte.

Liste der Personen und Büros, denen es unter den oben genannten Bedingungen untersagt ist, am Verfahren teilzunehmen:

Name der Person oder des Büros	Art der Leistung

Personen und Büros, die an der Vorbereitung und Organisation des Vergabeverfahrens sowie an der Entscheidungsfindung und Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen mitgewirkt haben, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dazu angehalten, Informationen über das Verfahren vertraulich zu behandeln. Sie dürfen somit keine Informationen oder Unterlagen an Dritte weiterleiten, gleichviel ob sie an dem Verfahren teilnehmen oder nicht – es sei denn, der Auftraggeber selbst oder der Organisator nach Rücksprache mit dem Auftraggeber habe dies genehmigt und gleichzeitig alle Teilnehmer darüber informiert.

Hat ein Teilnehmer einen bevorzugten Zugang zu bestimmten Informationen oder Dokumenten erhalten, so liegt eine schwere Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor, die seinen sofortigen Ausschluss zur Folge hat. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, eine Schadenersatzklage zu erheben, falls diese Verletzung seiner Auffassung nach den wirksamen Wettbewerb beeinträchtigt oder ihm einen erheblichen Schaden (z.B. Notwendigkeit der Verfahrenswiederholung) zugefügt hat.

IVöB 2019: Art. 14 IVöB 2019 bleibt vorbehalten.

8 PLANERTEAMS

Architektur- oder Ingenieurbüros bzw. Architekten und Ingenieure, die zwingend in der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) vertreten sein müssen, können nicht in mehreren Teams am Wettbewerb teilnehmen. ARGE-Mitglieder, deren Mitwirkung fakultativ ist (Architekten, Ingenieure und sonstige Experten) dürfen hingegen bei mehreren Teams mitmachen.

Die Zahl der Teilnahmen an mehreren Teams ist beschränkt auf:

2 3 ...

Die ARGE-Mitglieder, deren Mitwirkung fakultativ ist, unterliegen der Schweigepflicht, damit die Vertraulichkeit der Beiträge eines jeden Teams, in dem sie mitwirken, gewährleistet wird.

Architektur- oder Ingenieurbüros, die unter derselben Firma auftreten, können nur ein einziges Projekt als Mitglied eines Teams einreichen, selbst wenn sie aus verschiedenen Kantonen, Regionen oder Ländern kommen. Büros, die nicht unter derselben Firma auftreten, aber Teil ein- und derselben Holding sind, können ein jedes als Mitglied eines Teams teilnehmen, sofern sie über einen eigenen Eintrag im Handelsregister verfügen und die Beteiligung der Muttergesellschaft an ihrem Kapital nicht mehr als 20% beträgt.

- Die Subunternehmen sind nicht von diesen Bestimmungen betroffen, d.h. sie können im Rahmen mehrerer Teams am Wettbewerb teilnehmen.
- Die Subunternehmen sind ebenfalls von diesen Bestimmungen betroffen, d.h. sie können nur mit einem Team teilnehmen.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen beschliesst die Vergabestelle bei der Aufhebung der Anonymität den Ausschluss des betreffenden Projekts (vgl. Anhang L8).

Der Organisator behält sich das Recht vor, vom betroffenen Büro jederzeit den Nachweis dafür zu verlangen, dass es von anderen Büros, die unter derselben oder einer anderen Firma auftreten, kommerziell, rechtlich und hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis unabhängig ist.

9. TEILNAHMEMODALITÄTEN

Das vollständige Bewerbungsdossier muss bis spätestens am

«Datum» , um «Zeit»

beim Organisator an der Wettbewerbsadresse (siehe Punkt 1) eintreffen.

Die Teilnehmer müssen diese Frist unbedingt einhalten.

Für den 1. Durchgang hat die Vergabestelle weder eine Anmelde- noch eine Bearbeitungsgebühr festgelegt. Für die Teilnahme am 2. Durchgang muss eine Gebühr von CHF 300.— zur Deckung der Kosten für die Herstellung der Modellunterlage bezahlt werden. Diese Gebühr wird nach Abschluss des Wettbewerbs zurückerstattet, sofern das Projekt vom Teilnehmer ordnungsgemäss eingereicht wurde, sofern der Teilnehmer ordnungsgemäss ein Projekt eingereicht hat. Die Gebühr ist auf folgendes Konto zu überweisen: «Bankverbindung und IBAN». Teilnehmer, die sich nach erfolgter Anmeldung zurückziehen wollen, haben dies dem Organisator unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Anmeldeformular L7 muss innert der oben angeführten Frist unterzeichnet und datiert eingereicht werden.

Bei der Anmeldung muss der Teilnehmer zudem die datierten und unterzeichneten Anhänge P1, P6 und P7 für sich und jeden seiner Partner inkl. allfälliger Subunternehmen (falls solche zugelassen sind) einreichen. Teilnehmeränderungen sind nicht zulässig, ausser in Fällen höherer Gewalt

10. BEZUG DER WETTBEWERBSUNTERLAGEN

Die Teilnehmer können dieses Dokument und die relevanten Anhänge von der Website www.simap.ch herunterladen.

Sieht der Bauherr eine Vertraulichkeitsklausel vor (Anhang L12), so erhalten die Teilnehmer nur nach Unterzeichnung dieser Klausel Einsicht in die Wettbewerbsunterlagen.

11. PREISE, ANKÄUFE UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Das Preisgericht beabsichtigt insgesamt 5 bis 8 Preise und eventuelle Ankäufe zu vergeben.

Die Ausrichtung von Entschädigungen liegt im freien Ermessen des Preisgerichts.

Die Gesamtpreisumme für die Preise und allfälligen Ankäufe und Entschädigungen beläuft sich auf CHF– (exkl. MWST).

Die Gesamtpreisumme trägt den **Eigenheiten** dieses im offenen Verfahren durchgeführten Wettbewerbs sowie den von den Teilnehmern zu erbringenden Leistungen Rechnung. Die Preise sowie die allfälligen Ankäufe und Entschädigungen werden erst im Anschluss an das Urteil des 2. Durchgangs vergeben. Der Organisator kann sich auf die Wegleitungen der SIA berufen (sia_142i-103d 2015:_Bestimmung der Gesamtpreisumme für Architekturwettbewerbe).

12. ART UND UMFANG DES IN AUSSICHT GESTELLTEN AUFTRAGS

Der Bauherr beabsichtigt, den Auftrag von hundert Teilleistungsprozent gemäss den SIA-Honorarordnungen an die Verfasser des vom Preisgericht empfohlenen Wettbewerbsbeitrags (nachstehend: das «Gewinnerteam») zu vergeben.

Der Bauherr behält sich das Recht vor, entweder für jede Leistung einen spezifischen Vertrag oder für sämtliche Architektur-, Bauingenieur- und Gebäudetechnikleistungen einen einzigen, umfassenden Vertrag abzuschliessen. In letzterem Fall müssen die Mitglieder des Gewinnerteams,

denen ein Folgeauftrag vergeben werden soll, vor der Vertragsunterzeichnung eine einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht bilden

Der Auftraggeber kann vom Gewinnerteam verlangen, dass es zusätzliche Kompetenzen beizieht. Die Wahl der entsprechenden Partner stützt sich auf den Vorschlag des Gewinnerteams und wird dem Auftraggeber zur Genehmigung vorgelegt.

Die SIA-Ordnungen 102, 103 und/oder 108 sowie – im Falle interdisziplinärer Arbeitsgemeinschaften mit Generalplanerfunktion – auch 112 bilden die Grundlage für die Festlegung der Leistungen und Honorare für den Vertrag, der im Anschluss an den Wettbewerb freihändig vergeben wird. Kraft ihrer Teilnahme an diesem Wettbewerbsverfahren verpflichten sich die Teilnehmer dazu, die Gesamtheit dieser Leistungen zu erbringen.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Teilleistungen zu reduzieren bzw. den Zuschlagsentscheid zu widerrufen, falls einer der folgenden Fälle eintritt:

- Das Gewinnerteam hält die in diesem Dokument aufgeführten regulatorischen Bedingungen nicht ein.
- Das Gewinnerteam verfügt nicht oder nicht mehr über ausreichende finanzielle und/oder wirtschaftliche Kapazitäten, um die Leistungen zu erbringen.
- Das Gewinnerteam verfügt nicht oder nicht mehr über die nötigen Kapazitäten bzw. die technischen oder organisatorischen Fähigkeiten oder diese erweisen sich als ungenügend, um die Projektentwicklung und -realisierung im Sinne der angestrebten Ziele, Qualitätsmerkmale, Fristen und Kosten zu erlauben. In diesem Fall behält sich der Auftraggeber das Recht vor, jederzeit vom Gewinner zu verlangen, dass er sein Team mit Fachleuten ergänzt. Diese werden vom Gewinner vorgeschlagen und müssen vom Auftraggeber genehmigt werden.
- Die zur Projektrealisierung erforderlichen Kredite werden von den zuständigen Behörden nicht gewährt.
- Die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen werden von den zuständigen Behörden nicht gewährt.

Der Bauherr wird in der Vorprojektphase darüber entscheiden, wie die Bauaufträge vergeben werden (in BKP, in Losen, an eine General- oder Totalunternehmung usw.).

Wird die spätere Realisierung der Bauleistungen in Verbindung mit dem Wettbewerb durch ein Generalunternehmen durchgeführt, so betreffen die Ansprüche des Gewinners mindestens die Phasen 31 bis 51 gemäss SIA-Ordnung 112.

Hier sei daran erinnert, dass der Bericht und die Empfehlung des Preisgerichts keine Verfügung darstellen, die in Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts mit Beschwerde angefochten werden kann [vgl. Art. 15 Abs. 1bis IVöB 1994/2001 im Umkehrschluss] / [vgl. Art. 53 Abs. 1 IVöB 2019 im Umkehrschluss]. Der Auftrag kann in Anwendung einer Ausnahmeklausel freihändig vergeben werden [vgl. Art. 21 Abs. 2 Bst. i IVöB 2019]. Dieser Entscheid ist mit Beschwerde anfechtbar.

Gemäss Artikel 22.3 der SIA-Ordnung 142 kann das Preisgericht einen angekauften Wettbewerbsbeitrag im ersten Rang zur Weiterbearbeitung empfehlen, sofern der entsprechende Beschluss mit Dreiviertelmehrheit und unter ausdrücklicher Zustimmung aller Vertreter des Auftraggebers gefasst wird..

13. AUSWAHLKRITERIEN

Es gelten folgende Auswahlkriterien, die nach abnehmender Bedeutung geordnet sind:

Kriterien und Bewertungselemente	Gewichtung
1.	%
2.	%
3.	%
TOTAL:	100 %

14. NOTENSKALA

Die Notenskala reicht von 0 bis 5, wobei 0 die schlechteste und 5 die beste Note ist.

Nachstehend sind die einzelnen Bewertungen, welche den verschiedenen Noten entsprechen, allgemein umschrieben:

Anhang T1

Notenskala

0	<input type="text"/>	⇒	Kandidat, der die gewünschte Information oder das gewünschte Dokument für das festgelegte Kriterium nicht geliefert hat.
1	<input type="text" value="Ungenügend"/>	⇒	Kandidat, der die gewünschte Information oder das gewünschte Dokument für das festgelegte Kriterium zwar geliefert hat, aber nicht mit dem erwarteten Inhalt.
2	<input type="text" value="Teilweise genügend"/>	⇒	Kandidat, der Informationen oder Dokumente für das festgelegte Kriterium geliefert hat, deren Inhalt die Erwartungen jedoch nur teilweise zu erfüllen vermag.
3	<input type="text" value="Genügend"/>	⇒	Kandidat, der Informationen oder Dokumente für das festgelegte Kriterium geliefert hat, deren Inhalt die Mindesterwartungen erfüllt, jedoch keine Vorteile gegenüber den andern Kandidaten aufweist.
4	<input type="text" value="Gut und vorteilhaft"/>	⇒	Kandidat, der Informationen oder Dokumente für das festgelegte Kriterium geliefert hat, deren Inhalt die Mindesterwartungen erfüllt und ein Minimum an Vorteilen gegenüber den andern Kandidaten aufweist, ohne dabei in Bezug auf Qualität oder Qualifikation zu übertreiben.
5	<input type="text" value="Sehr interessant"/>	⇒	Kandidat, der Informationen oder Dokumente für das festgelegte Kriterium geliefert hat, deren Inhalt die Mindesterwartungen erfüllt und zahlreiche Vorteile gegenüber den andern Kandidaten aufweist, ohne dabei in Bezug auf Qualität oder Qualifikation zu übertreiben.

CROMP - Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Die für ein Kriterium erteilte Note stützt sich auf die Gesamtanalyse aller pro Kriterium verlangten Unterlagen. Fehlt eine Information oder ein Dokument, das hätte eingereicht werden sollen, behält sich die Vergabestelle das Recht vor, das Angebot wegen Unvollständigkeit vom Verfahren auszuschliessen.

15. AUSWAHLENTSCHEID

Den Teilnehmern, die am Verfahren teilgenommen haben und deren Unterlagen zulässig sind, wird schriftlich eröffnet und summarisch begründet, welche Teilnehmer von der Vergabestelle für den 2. Durchgang des Verfahrens ausgewählt wurden. Der Auswahlentscheid kann innert [IVöB 1994/2001: 10 Tagen (vgl. Art. 15 IVöB 1994/2001)] / [IVöB 2019: 20 Tagen (vgl. Art. 56 Abs. 1 IVöB 2019)] nach der Eröffnung der Verfügung beim zuständigen Gericht mit Beschwerde angefochten werden.

Neben der Verfügung, in der bekannt gegeben wird, ob er ausgewählt oder nicht ausgewählt wurde, erhält jeder Teilnehmer eine tabellarische Zusammenfassung der Multikriterienanalyse, aus der mindestens sein Ergebnis und das Ergebnis des letzten ausgewählten Teilnehmers ersichtlich sind.

Die Vergabestelle kann für den 2. Durchgang eine begrenzte Zahl von Bewerbungsunterlagen auswählen.

Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Vergabestelle beschlossen, für den 2. Durchgang höchstens:

3 5 8 12 andere: auszuwählen.

16. ZUSAMMENSETZUNG DES PREISGERICHTS

Präsident/in

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

Fachpreisrichter (Fachleute)

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

Sachpreisrichter (Sachverständige)

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

Ersatzfachpreisrichter

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

Ersatzsachpreisrichter

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

Experten

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

Sekretär/in

«Name und Vorname»

«Kompetenz und/oder Funktion, Büro, Ort»

Die Mehrheit der Jurymitglieder müssen Fachpreisrichter sein und mindestens die Hälfte davon muss vom Bauherrn unabhängig sein (vgl. Art. 10 der SIA-Ordnung 142).

In der IVöB 2019 wird das Erfordernis eines unabhängigen Expertengremiums als eine der Voraussetzungen genannt, die zur freihändigen Vergabe des Folgeauftrags an den Gewinner in Anwendung von Art. 21 Abs. 2 Bst. i Ziff. 2 IVöB 2019 erfüllt sein müssen. Gemäss den Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019 gilt ein Expertengremium als unabhängig, wenn es mehrheitlich aus unabhängigen Fachpersonen besteht (vgl. Musterbotschaft zur IVöB 2019, V. 1.0, S. 58).

Allfällige kantonale Bestimmungen über die Zusammensetzung des Expertengremiums bleiben vorbehalten.

Die Ersatzpreisrichter und -sachverständigen nehmen an allen Sitzungen teil und haben nur eine beratende Stimme, wenn sie nicht anstelle eines ordentlichen Preisrichters mitwirken. Die Experten haben eine beratende Stimme. Der Organisator behält sich das Recht vor, auf ein zuvor vom Auftraggeber genehmigtes Gesuch des Preisgerichts hin beim 2. Durchgang weitere Experten beizuziehen, sofern dies als notwendig erachtet wird. In einem solchen Fall achtet der Organisator bei der Wahl der Experten darauf, dass diese sich nicht wegen ihrer Beziehung zu einem oder mehreren für den 2. Durchgang ausgewählten Teilnehmern in einem Interessenkonflikt befinden.

17. TERMINPLAN

Der indikative Terminplan für den 2. Durchgang des Verfahrens sieht wie folgt aus:

- Abgabe der Wettbewerbsunterlagen voraussichtlich ab «Tag X»
- Ortsbesichtigung/Informationssitzung voraussichtlich am «X + 20», um «Uhrzeit»

- Einreichung der Projekte (Der Poststempel ist nicht massgebend.) bis am «X + 120»
- Preisübergabe und Vernissage der Ausstellung voraussichtlich am «X + 180», um «Zeit»
- Ausstellung der Projekte voraussichtlich vom «X + 180» bis «X + 190»
- Auftragsvergabe voraussichtlich bis am «X + 210»
- Vertragsunterzeichnung (vorbehaltlich allfälliger Beschwerden und der Kreditbewilligung) voraussichtlich bis «X + 230»
- Auftragsbeginn (vorbehaltlich der event. Kreditabstimmung) voraussichtlich ab «X + 230»

Die Fristen werden so gesetzt werden, dass für die Erfüllung des Wettbewerbsprogramms genügend Zeit bleibt.

18. ORTSBESICHTIGUNG UND INFORMATIONSSITZUNG

- Vor der Projektabgabe ist keine Informationsveranstaltung und/oder Besichtigung am Ort der Leistungserbringung geplant.
- Vor der Projektabgabe ist keine Informationsveranstaltung und/oder Besichtigung am Ort der Leistungserbringung geplant. Es kann jedoch eine Informationsveranstaltung und/oder Besichtigung am Ort der Leistungserbringung durchgeführt werden, wenn der Organisator dies aufgrund der Fragen der Anbieter für notwendig erachtet.
- An dem im Terminplan des Verfahrens (siehe Punkt 13) vorgesehenen Datum wird eine Informationsveranstaltung und/oder Besichtigung am Ort der Leistungserbringung durchgeführt. Diese findet an folgender Adresse statt:

Über diese Sitzung und/oder Besichtigung wird ein Protokoll geführt, in dem die wichtigsten vor Ort übermittelten Informationen festgehalten werden. Das Protokoll wird allen Teilnehmern zugestellt, gleichviel ob sie an der Veranstaltung anwesend waren oder nicht. An der Sitzung und/oder Besichtigung können die Teilnehmer keine Fragen stellen. Eventuelle Fragen müssen unter Einhaltung der vom Organisator des Verfahrens festgelegten Formvorschriften gestellt werden (vgl. Punkt 20 FRAGEN AN DAS PREISGERICHT UND FRAGENBEANTWORTUNG).

Aufgrund der Besonderheiten des Projekts ist die Informationsveranstaltung und/oder die Besichtigung am Ort der Leistungserbringung:

- nicht obligatorisch**
- obligatorisch**, denn gewisse Informationen können nur auf diese Weise mitgeteilt werden. Ausnahmsweise kann der Auftraggeber auf Anfrage eine Nachholsitzung und/oder -besichtigung organisieren, die unter den gleichen Bedingungen wie die erste Sitzung und/oder Besichtigung stattfindet. Wer ein Projekt einreicht, ohne an der obligatorischen Sitzung und/oder Besichtigung teilgenommen zu haben, wird bei der Aufhebung der Anonymität aus dem Verfahren ausgeschlossen.

19. VERFAHREN BEI STREITIGKEITEN

Die von der Vergabestelle gefällten Entscheide zum Wettbewerbsverfahren, namentlich die Wettbewerbsausschreibung, der Ausschluss eines Teilnahmege suchs oder der Auswahlentscheid für den 2. Durchgang des Verfahrens, können innerhalb von [\[IVöB 1994/2001: 10 Tagen \(vgl. Art. 15 IVöB 1994/2001\)\]](#) / [\[IVöB 2019: 20 Tagen \(vgl. Art. 56 Abs. 1 IVöB 2019\)\]](#) nach der Eröffnung der Verfügung beim zuständigen Gericht mit Beschwerde angefochten werden.